



## Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrzeugzulassungen

### Datengrundlage

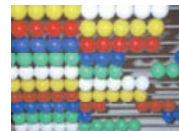
Die statistischen Auswertungen umfassen alle nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in Deutschland zugelassenen bzw. angemeldeten Fahrzeuge, denen ein Kennzeichen zugeteilt wurde. Mit einbezogen sind Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen, sowie Fahrzeuge der Bundespolizei und des Technischen Hilfswerkes (THW). Dagegen sind nicht einbezogen die Fahrzeuge der Bundeswehr sowie Fahrzeuge mit rotem bzw. Kurzzeitkennzeichen und mit Ausfuhrkennzeichen.

Dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) obliegt die statistische Bearbeitung der Datenmeldungen der Zulassungsbehörden und der Haftpflichtversicherungen (Kfz mit Versicherungskennzeichen) sowie des Bestandes im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR). Es handelt sich dabei um Sekundärstatistiken, denen die gemeldeten Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger mit deren teilweise verschlüsselten Zuordnungsmerkmalen und Halterangaben zugrunde liegen (Auszug siehe nachstehendes Muster).

 <b>Europäische Gemeinschaft</b> <b>Bundesrepublik Deutschland</b> Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)			
A	Amthliches Kennzeichen		
B	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs	(1)	Anzahl der Vorhalter
C.3.1 C.6.1	Name oder Firmenname		
C.3.2 C.6.2	Vorname(n)		
C.3.3 C.6.3	Anschrift zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung		
D.1	Marke		
	Typ		
D.2	Variante		
	Version		
D.3	Handelsbezeichnung(en)		
(2)	Herstell-Kurzbezeichnung		
(2.1)	Code zu (2)	(2.2)	Code zu D.2 mit Prüfziffer
E	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	(3)	Prüfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsnum.
J	Fahrzeugklasse	(4)	Art des Aufbaus
(5)	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus		
R	Farbe des Fahrzeugs	(11)	Code zu R
P.1	Hubraum in cm <sup>3</sup>	P.2 P.4	Nennleistung in KW Nennrehzahl bei min
P.3	Kraftstoffart oder Energiequelle	(10)	Code zu P.3
K	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	(6)	Datum zu K
(17)	Merkmal zur Betriebslaubnis		
(25)	Zusätzliche Vermerke der Zulassungsbehörde:		

### Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Die Zählungen des Fahrzeugbestandes werden jeweils mit dem Stichtag des 1.1. eines Jahres durchgeführt. Die Zählungen der Veränderungen des Fahrzeugbestandes (Neuzulassungen, Umschreibungen, Außerbetriebsetzungen u. a.) sind zeitraumbezogen. Für die amtliche Berichterstattung werden monatliche und jährliche sowie kumulierte Ergebnisse erzeugt. Im Rahmen der kostenpflichtigen Auftragsstatistiken sind darüber hinaus auch weitere individuelle Zeiträume möglich.



Für die statistische Auswertung wird ein fest definierter Datenkranz des ZFZR herangezogen. Die wichtigsten Erhebungsmerkmale bei den Aufbereitungen sind:

- Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus (Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern)
- Hersteller und Typ (Hersteller-/Typ-Schlüsselsystematik) bzw. Marken und Modelle
- Regionale Kennziffer (Bundesland, Zulassungsbezirk, Gemeinde)
- Haltergruppe/Wirtschaftszweig (Schlüsselsystematik)
- Kraftstoffart bzw. Energiequelle (Benzin, Diesel, Erdgas u. a.)

Der Inhalt und die Gliederung der Tabellen, Übersichten und Zeitreihen erfolgen nach sachlichen, räumlichen und zeitlichen Gesichtspunkten sowie nach Themenschwerpunkten.

### ***Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung***

Bei regionaler Gliederung erfolgt die Zuordnung von Fahrzeugen der Bundespolizei und des THW zusammen mit den nicht eindeutig zuordnungsfähigen Fahrzeugen unter Sonstige.

Bei regionaler Gliederung ist der Wohnort des Halters bzw. der Firmensitz, die Niederlassung oder die Dienststelle maßgebend.

Mit dem Ziel einer übersichtlichen Darstellung werden im Bedarfsfall Abschneidegrenzen gebildet. Fahrzeuge mit zu geringen Anteilen erscheinen dann ebenfalls unter Sonstige.

### ***Rechtsgrundlagen***

Das KBA führt nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KBAG (Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 04.08.1951) im Rahmen der für die Bundesstatistik geltenden Bestimmungen die Erstellung, Auswertung und Veröffentlichung von Statistiken aus.

Die Führung des ZFZR erfolgt auf der Grundlage von § 2 Nr. 2 KBAG, §§ 31 - 47 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV).

Die Fahrzeugmeldungen der Zulassungsbehörden werden gemäß § 33 FZV übermittelt, für die Versicherungen besteht eine Meldepflicht gemäß § 26 Abs. 3 FZV.

### ***Weitere Informationen***

Sollten Sie weitere Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, können Sie gerne mit uns Kontakt aufnehmen:

Telefon: +49 461 316-1133  
Telefax: +49 461 316-2833  
E-Mail: [fahrzeugstatistik@kba.de](mailto:fahrzeugstatistik@kba.de)



## Begriffsbestimmungen zu Statistiken über Fahrzeugzulassungen

### **Bestand:**

Summe aller im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten Kraftfahrzeuge und -anhänger (ausschließlich der außer Betrieb gesetzten Fahrzeuge) zum angegebenen Zählzeitpunkt. Die statistischen Auswertungen spiegeln also die tatsächlichen Zulassungen und somit den Straßenverkehr wider.

### **Neuzulassung:**

Erstmalige Zulassung und Registrierung eines fabrikneuen Fahrzeugs mit einem Kennzeichen in Deutschland. Fahrzeuge, die bereits im In- oder Ausland zugelassen waren, fallen nicht darunter.

### **Besitzumschreibung:**

Halterwechsel zugelassener Fahrzeuge.

Nicht mit einbezogen in diese Statistik werden die Fahrzeuge, deren Halter umziehen (lediglich regionale Veränderung in der Bestandsführung) oder ihren Namen ändern. Die Abgabe eines gebrauchten Fahrzeugs an einen Händler (z. B. bei Erwerb eines Neufahrzeugs) wird erst nach Verkauf und der anschließenden Zulassung auf den neuen Halter als Umschreibung registriert.

### **Außerbetriebsetzung:**

Abmeldung eines Fahrzeugs (z. B. Verschrottung, Ausfuhr ins Ausland, Nutzung ausschließlich auf nicht öffentlichem Gelände, z. B. Firmengelände).

### **Hersteller:**

Person oder Stelle, die gegenüber der Genehmigungsbehörde für alle Belange des Typgenehmigungsverfahrens sowie für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion verantwortlich ist. Es ist nicht von Bedeutung, dass sie direkt an allen Herstellungsphasen des Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit beteiligt ist, das bzw. die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist. Die Herstellerangabe befindet sich auf dem Fabrikschild des Fahrzeugs und in dem dazugehörigen Zulassungsdokument.

### **Handelsname:**

Der Handelsname basiert auf den Angaben des Herstellers zum Fahrzeug in der EG-Typgenehmigung. Der Handelsname kann vollständig oder teilweise von der Verkaufsbezeichnung abweichen (siehe: Modell).

### **Marke:**

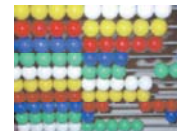
Handelsüblicher Name, unter dem die Hersteller ihre Modellreihen auf dem Fahrzeugmarkt anbieten. Er entspricht in der Regel dem Schriftzug bzw. dem Emblem am Fahrzeug. Die Markenzuordnung erfolgt aufgrund der im Zulassungsdokument aufgeführten Hersteller Nummer unter Einbeziehung aktueller Referenzdaten. Eine Abweichung zur typgenehmigungsbezogenen Herstellerbezeichnung ist möglich.

### **Modell:**

Verkaufsbezeichnung, mit der ein Fahrzeugtyp oder eine Typgruppe einer Marke im Handel benannt wird. Sie entspricht in der Regel dem Schriftzug am Fahrzeug. Die Modellzuordnung erfolgt aufgrund der im Zulassungsdokument aufgeführten Fahrzeugidentifizierungsnummer unter Einbeziehung aktueller Referenzdaten.

### **Segment:**

Mit dem Ziel einer besseren statistischen Vergleichbarkeit wurde eine Gliederung der Pkw-Modelle nach Segmenten geschaffen. Die Eingruppierung der Modelle erfolgt anhand optischer, technischer und marktorientierter Merkmale. Die Bildung der Klassifizierungsmerkmale und die Zuordnung wird in enger Abstimmung mit Vertretern der Automobilindustrie vorgenommen. Im Zulassungsdokument sind diesbezügliche Merkmale nicht enthalten.



### Emissionsklasse:

Oberbegriff aller Schadstoffestufungen für Kraftfahrzeuge. Aufgrund der unterschiedlichen Grenzwerttabellen diverser EG-Richtlinien werden Emissionsklassen in Verbindung zu sogenannten Eurostufen beziehungsweise Schadstoffklassen eingerichtet. Die Zuordnung basiert auf Grundlage des geltenden Typgenehmigungsrechts. Bei sogenannten Gruppenfahrzeugen (II und III) wird die Zuordnung aufgrund der zulässigen höheren Grenzwerte zur nächst niedrigeren Eurostufe vorgenommen. Diese Zuordnungen dienen dem Zulassungsverfahren und der Kraftfahrzeugbesteuerung. Die einzelnen Emissionsklassen wurden zu übersichtlichen Gruppen zusammengefasst. Zum besseren Verständnis werden, dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend, nutzerfreundliche Begriffe wie zum Beispiel "EURO 3" in den Statistiken verwendet.

### CO<sub>2</sub>-Emission:

Wert des Kohlendioxid ausstoßes (g/km), der im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens in einem auf dem Rollenprüfstand absolvierten Fahrzyklus ermittelt wurde. Bei den statistischen Auswertungen wird der mittlere spezifische Wert der Fahrzeuge berücksichtigt.

### Kraftstoffverbrauch:

Gem. Richtlinie 80/1268/EWG i. d. F. 93/116/EG wird der Kraftstoffverbrauch aus der Kohlendioxidemission mit folgenden Umrechnungsfaktoren berechnet.

Benzin: Faktor 23,2 (bei der Verbrennung von 1 L Benzin entstehen 2320 Gramm CO<sub>2</sub>)  
 Diesel: „ 26,5  
 CNG: „ 17,9  
 LPG: „ 16,3

### Fahrzeugalter:

Die Fahrzeugstatistik nutzt das Datum der ersten Zulassung, um das Alter der Fahrzeuge zu bestimmen. Es wird anhand der jeweiligen Anzahl der Fahrzeuge der verschiedenen Zulassungsjahrgänge das arithmetische Mittel errechnet. Grundlage sind nicht die tagesaktuellen Zulassungsdaten, sondern die Durchschnittswerte eines Jahrgangs.

### Farbe:

Es wird die für die Personenkraftwagen jeweils vom Hersteller angebrachte und im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) gespeicherte Grundfarbe ausgewiesen. Hierfür stehen 10 Farbcodes zur Verfügung.

### Fahrzeugdichte:

Die Dichte der Fahrzeuge bezieht sich auf 1 000 Einwohner der zum 01.01.2009 ermittelten Bevölkerungszahl (Quelle: Statistisches Bundesamt).

### Unbekannt:

Unplausible Feldinhalte werden bei der Datenaufbereitung entsprechend gekennzeichnet und bei der Auswertung unter „unbekannt“ aufgeführt.

### Nationale Fahrzeugarten bzw. EG-Fahrzeugklassen:

(z. B. M<sub>1</sub>: gemäß Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern)

#### Kraftfahrzeug:

(gemäß den EG-Vorschriften bzw. der Systematik der Straßenfahrzeuge - DIN 70 010)  
 Maschinell angetriebenes Straßenfahrzeug.

#### Kraftrad (L):

(gemäß Richtlinie 2002/24/EG)  
 Dazu gehören zwei- und dreirädrige sowie leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge.  
 Im Einzelnen sind das:



### Zulassungsfreies Kraffrad mit Versicherungskennzeichen (gesonderte Auswertung)

- **Kleinkraffrad (L1e, L2e)**
  - 2-rädrig (bis 50 cm<sup>3</sup> und bis 45 km/h) (Klasse L1e)
  - Mofa (bis 25 km/h) (Klasse L1e)
  - Leichtmofa (bis 30 cm<sup>3</sup>, bis 0,5 kW und bis 20 km/h) (Klasse L1e)
  - 3-rädrig (bis 50 cm<sup>3</sup> und bis 45 km/h) (Klasse L2e)
- **Leichtkraftfahrzeug (L6e)**
  - 4-rädrig (unter 350 kg Leermasse, bis 45 km/h und bis 50 cm<sup>3</sup> bei Fremdzündungsmotoren bzw. bis 4 kW bei anderen Motortypen)

### Zulassungspflichtiges/-freies Kraffrad mit amtlichem Kennzeichen

- **Kraffrad (L3e, mit Beiwagen L4e) (zulassungspflichtig)**
  - ohne Leistungsbeschränkung (2-rädrig, über 50 cm<sup>3</sup> und/oder über 45 km/h)
  - mit Leistungsbeschränkung (2-rädrig, über 50 cm<sup>3</sup> und/oder über 45 km/h, bis 25 kW und bis 0,16 kW/kg)
- **Kraffrad (L3e, mit Beiwagen L4e und Aufbauart B) (zulassungsfrei)**
  - Leichtkraffrad (2-rädrig, bis 125 cm<sup>3</sup> und bis 11 kW)
- **Drei- und leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug (L5e, L7e) (zulassungspflichtig)**
  - 3-rädrig (über 50 cm<sup>3</sup> und/oder über 45 km/h) (Klasse L5e)
  - 4-rädrig zur Personenbeförderung (bis 400 kg Leermasse und bis 15 kW) (Klasse L7e)
  - 4-rädrig zur Güterbeförderung (bis 550 kg Leermasse und bis 15 kW) (Klasse L7e)

### Personenkraftwagen (M<sub>1</sub>):

(gemäß Richtlinie 2007/46/EG)

Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

Sie gliedern sich nach dem Bautyp in Personenkraftwagen und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung:

#### Personenkraftwagen

- Limousine
- Schräghecklimousine
- Kombilimousine
- Coupe
- Cabrio-Limousine
- Mehrzweckfahrzeug

#### Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung

- Wohnmobil
- Krankenwagen, Notarzteinsatzfahrzeug
- Leichenwagen
- Beschussgeschütztes Fahrzeug
- Sonstige
- Rollstuhlgerecht

Fahrzeuge der Fahrzeugklasse M<sub>1</sub> werden in der KBA-Statistik, wie auch im allgemeinen Sprachgebrauch, den Personenkraftwagen (Pkw "offen" und Pkw "geschlossen") zugeordnet. Ebenso Schwimmwagen bzw. Amphibienfahrzeug, zulassungspflichtiger Krankenfahrstuhl und Motorschlitten.



**Kraftomnibus (M<sub>2</sub> oder M<sub>3</sub>):**

(gemäß Richtlinie 2007/46/EG i. V. m. 97/27/EG und 2001/85/EG)

Kraftfahrzeug, das nach seiner Bauart und Einrichtung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschl. Fahrzeugführer) und ihres Reisegepäcks bestimmt ist.

Sie gliedern sich nach der zulässigen Gesamtmasse (bis 5 t = M<sub>2</sub> und mehr als 5 t = M<sub>3</sub>), dem Bautyp (Ein- bzw. Doppeldecker und Gelenk- bzw. Niederflerbus), der Anzahl der Sitz- und/oder Stehplätze sowie weiteren Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung, wie bei M<sub>1</sub>-Fahrzeugen **ohne** „Rollstuhlgerichtet“.

**Nutzfahrzeug:**

Kraftfahrzeug, das nach seiner Bauart und Einrichtung zum Transport von Personen, Gütern und/oder zum Ziehen von Anhängfahrzeugen bestimmt ist. Personenkraftwagen und Krafträder sind ausgeschlossen.

**Lastkraftwagen (N<sub>1</sub> - N<sub>3</sub>):**

(gemäß Richtlinie 2007/46/EG i. V. m. 97/27/EG)

Nutzfahrzeug, das nach seiner Bauart und Einrichtung zum Transport von Gütern bestimmt ist.

Sie gliedern sich nach der zulässigen Gesamtmasse (bis 3,5 t = N<sub>1</sub>, mehr als 3,5 t bis 12 t = N<sub>2</sub> und mehr als 12 t = N<sub>3</sub>) und dem jeweiligen Bautyp sowie weiteren Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung:

**Lastkraftwagen:**

- Lastkraftwagen (Aufbauart „BA“)
- Van (N-Fz. mit integriertem Führerhaus/Aufbauart „BB“)

**Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung:**

- Beschussgeschütztes Fahrzeug
- Mobilkran \*)
- Sonstige

\*) Mobilkrane sind Fahrzeuge der Klasse N<sub>3</sub>, die **nicht** für die Güterbeförderung geeignet und mit einem Kran mit einem zulässigen Lastmoment von 400 kNm oder darüber ausgerüstet sind.

**Zugmaschine (N oder T):**

(gemäß Richtlinie 2007/46/EG i. V. m. 97/27/EG (N) oder gemäß Richtlinie 2003/37/EG (T))

Nutzfahrzeug, das ausschließlich oder überwiegend zum Mitführen von Anhängfahrzeugen bestimmt ist.

Hierzu zählen:

**Sattelzugmaschine (N<sub>1</sub> – N<sub>3</sub> Aufbauart „BC“):**

Zugmaschine, die eine besondere Vorrichtung zum Mitführen von Sattelanhängern hat, wobei ein wesentlicher Teil des Gewichtes des Sattelanhängers von der Sattelzugmaschine getragen wird.

**Straßenzugmaschine (N<sub>1</sub> – N<sub>3</sub> Aufbauart „BD“):**

Auch „gewöhnliche Zugmaschine“ genannt.

**Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine auf Rädern (T):**

Zugmaschine, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung auch zum Schieben, Tragen oder Antreiben von auswechselbaren Geräten für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten bestimmt ist. Dazu gehören T-Fahrzeuge sowie Ackerschlepper und Geräteträger.



#### Selbstfahrende Arbeitsmaschine:

Aufgrund von anerkannten Typgenehmigungen und Definition gemäß § 2 Nr. 17 FZV: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch **nicht** zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind.

- Arbeitsmaschine und Arbeitsgerät für Land- oder Forstwirtschaft
- Arbeitsmaschine für Erdarbeiten und Straßenbau \*)
- Sonstige Arbeitsmaschine \*)

\*) EG-Typgenehmigung wäre fakultativ möglich – dann N-Fahrzeug

#### Sonstiges Kraftfahrzeug:

Sofern eine EG-Typgenehmigung erteilt wurde, bildet die EG-Klassifizierung (M oder N) die Grundlage für die Fahrzeugeinstufung. Wurde eine ABE oder eine Einzelgenehmigung gem. § 13 EG-FGV bzw. Betriebserlaubnis gem. § 21 StVZO erteilt kann für die Fahrzeugeinstufung die nationale Fahrzeug- und Aufbauart gemäß Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern verwendet werden. Dies gilt auch für die anderen Fahrzeugarten, sofern eine nationale Typgenehmigung erteilt werden darf.

- Feuerwehrauto und Ähnliches
- Krankenfahrstuhl (zulassungsfrei, zulassungspflichtig je nach Fahrzeugart bzw. -klasse z. B. M<sub>1</sub>)
- Polizeikraftfahrzeug
- Post-, Funk- und Fernmeldefahrzeug
- Zivilschutzfahrzeug
- Sonstiges Kraftfahrzeug, soweit nicht aufgeführt
- Fahrzeugklasse bzw. Aufbauart unbekannt

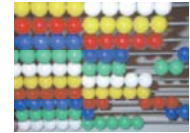
#### Kraftfahrzeuganhänger (O<sub>1</sub> – O<sub>4</sub>):

oder Anhängelfahrzeug (gemäß Richtlinie 2007/46/EG i. V. m. 97/27/EG)

Nicht selbstfahrendes Straßenfahrzeug, das nach seiner Bauart dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden.

Sie gliedern sich nach der zulässigen Gesamtmasse (bis 0,75 t = O<sub>1</sub>, mehr als 0,75 t bis 3,5 t = O<sub>2</sub>, mehr als 3,5 t bis 10 t = O<sub>3</sub> und mehr als 10 t = O<sub>4</sub>), dem Anhängertyp „Sattel-, Deichsel- oder Zentralachsanhänger“ sowie weiteren Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung („Beschussgeschützt“, „Wohnanhänger“ und „Sonstige“).

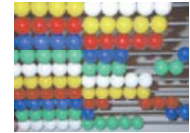
Anhänger bzw. Arbeitsgeräte für die Land- oder Forstwirtschaft gehören **nicht** hierzu, sondern zur EG-Fahrzeugklasse R, für die zurzeit noch keine EG-Typgenehmigungen erteilt werden können und wie bisher nach den nationalen Fahrzeug- und Aufbauarten eingestuft werden.



## Erläuterungen zu den Emissionsklassen

**Pkw (Kfz der Klasse M<sub>1</sub> und M<sub>1</sub>G einschließlich Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung und Aufbauart SA über 2,8 t, SC und SD) <sup>1)</sup>**

Emissionsgruppe	Klartext/Grundlage	Schlüsselnummer
<b>EURO 6 <sup>2)</sup></b>	EURO6;N;CI; M, N1 I EURO6;Q;CI; M, N1 I EURO6;T;CI; M, N1 I EURO6;W;PI/CI; M, N1 I	36N0 36Q0 36T0 36W0
<b>EURO 5 <sup>2)</sup></b>	EURO5;A;PI/CI; M, N1 I EURO5;B;CI;M1sozE ohneM1G <sup>3)</sup> EURO5;C;CI;M1G sozE <sup>3)</sup> EURO5;F;PI/CI; M, N1 I EURO5;G;CI;M1sozE ohneM1G <sup>3)</sup> EURO5;J;PI/CI; M, N1 I EURO5;K;CI;M1sozE ohneM1G <sup>3)</sup>	35A0 35B0 35C0 35F0 35G0 35J0 35K0
<b>EURO 4</b>	EURO 4 98/69/EG I; B 1999/96/EG; B1; B2; C; EEV <sup>4)</sup> 1999/96/EG; B1; B2 1999/96/EG; C; EEV <sup>4)</sup>	0462-0464 0465, 0466, 0635 0473-0475 0680, 0681, 0683, 0684 0690, 0691
<b>EURO 3</b>	S-ARM D4/ D4 I EURO 3 98/69/EG I, A EURO 3/D4 98/69/EG I-III; A/D4 I 98/69/EG II-III, B 1999/96/EG; A	0432, 0433, 0438, 0439, 0443 0444-0446 0447, 0448, 0634 0453-0455 0456-0461 0467-0470, 0645, 0655 0472, 0670, 0671
<b>EURO 2</b>	Schadstoffarm EURO 2 96/69/EG I S-ARM D3/ D3 I 98/69/EG II-III; A 91/542/EWG; B SKL: S2 SKL: S2, GKL: G1 SKL: S2, GKL: G1 OEST 96/69/EG I 98/69/EG II; A 98/69/EG III; A 94/12/EG (M) 94/12/EG (M), GKL: G1	0425, 0426, 0435, 0441 0427 0430, 0431, 0436, 0437, 0442 0449-0452 0471 0620 0621 0622 0633 0644 0654 0660 0661
<b>EURO 1</b>	Anlage XXIII US-Norm SCHADSTOFFARM E1 Schadstoffarm E2 S-ARM:93/59/I,G:92/97 96/69/EG II-III SKL: S1 SKL: S1, GKL: G1 SKL: S1, GKL: G1 OEST 93/59/EWG I-III 93/59/I GKL: G1 93/59/I GKL: G1 OEST 93/59/II GKL: G1 93/59/II GKL: G1 OEST	0401, 0402, 0412 0411, 0413 0414, 0416, 0421, 0434, 0440, 0477 0422 0428, 0429, 0653 0610 0611 0612 0630, 0640, 0650 0631 0632 0641 0642

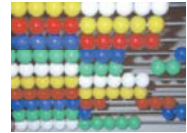


Fortsetzung:  
**Pkw (Kfz der Klasse M<sub>1</sub> und M<sub>1</sub>G einschließlich der Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung und Aufbauart SA über 2,8 t, SC und SD) <sup>1)</sup>**

Emissionsgruppe	Klartext/Grundlage	Schlüsselnummer
<b>EURO 1</b>	96/69/EG II 93/59/III GKL: G1 93/59/III GKL: G1 OEST S-ARM:93/59/EWG I	0643 0651 0652 0418, 9991 (03, 04, 09 mit GKAT)
<b>Sonstige</b>	Nicht bzw. bedingt schadstoffreduziert, Emissionsklasse unbekannt und Oldtimer	...

**Nutzfahrzeuge (Kfz der Klasse M<sub>2</sub>, M<sub>2</sub>G, M<sub>3</sub>, M<sub>3</sub>G und N einschließlich Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sowie teilweise T-Fahrzeuge<sup>5)</sup>)**

Emissionsgruppe	Klartext/Grundlage	Schlüsselnummer
<b>EURO VI <sup>2) 6)</sup></b>	EURO6;N;CI; M, N1 I EURO6;O;CI; N1 II EURO6;P;CI; N1 III, N2 EURO6;Q;CI; M, N1 I EURO6;R;CI; N1 II EURO6;S;CI; N1 III, N2 EURO6;T;CI; M, N1 I EURO6;U;CI; N1 II EURO6;V;CI; N1 III, N2 EURO6;W;PI/CI; M, N1 I EURO6;X;PI/CI; N1 II EURO6;Y;PI/CI; N1 III, N2	36N0 36O0 36P0 36Q0 36R0 36S0 36T0 36U0 36V0 36W0 36X0 36Y0
<b>EEV <sup>4)</sup> (S5)</b>	1999/96/EG; C; EEV 1999/96/EG; B2	0690, 0691 0683, 0684
<b>EURO V <sup>2) 6)</sup></b>	EURO5;A;PI/CI; M, N1 I EURO5;D;PI/CI; N1 II EURO5;E;PI/CI; N1 III, N2 EURO5;F;PI/CI; M, N1 I EURO5;H;PI/CI; N1 II EURO5;I;PI/CI;N1 III, N2 EURO5;J;PI/CI; M, N1 I EURO5;L;PI/CI; N1 II EURO5;M;PI/CI; N1 III, N2	35A0 35D0 35E0 35F0 35H0 35I0 35J0 35L0 35M0
<b>EURO IV (S4)</b>	98/69/EG I; B 1999/96/EG; B1	0635 0680, 0681
<b>EURO III (S3)</b>	98/69/EG I; A 98/69/EG II; B 98/69/EG III; B 1999/96/EG; A	0634 0645 0655 0670, 0671
<b>EURO II (S2)</b>	SKL: S2 SKL: S2, GKL: G1 96/69/EG I 98/69/EG II; A 98/69/EG III; A 94/12/EG (M)	0620 0621, 0622 0633 0644 0654 0660, 0661

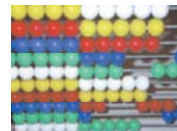


**Fortsetzung:**  
**Nutzfahrzeuge (Kfz der Klasse M<sub>2</sub>, M<sub>2</sub>G, M<sub>3</sub>, M<sub>3</sub>G und N einschließlich Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sowie teilweise T-Fahrzeuge<sup>5)</sup>)**

Emissionsgruppe	Klartext/Grundlage	Schlüsselnummer
<b>EURO I (S1)</b>	SKL: S1 SKL: S1, GKL: G1 93/59/EWG I-III 93/59/I GKL: G1 96/69/EG II-III 93/59/II GKL: G1 93/59/III GKL: G1	0610 0611, 0612 0630, 0640, 0650 0631, 0632 0643, 0653 0641, 0642 0651, 0652
<b>Sonstige</b>	Nicht bzw. bedingt schadstoffreduziert, Emissionsklasse unbekannt und Oldtimer	...

**Krafträder (2-rädrige Kfz der Klasse L3e und L4e)**

Emissionsgruppe	Klartext/Grundlage	Schlüsselnummer
<b>EURO 3</b>	2002/51: B: unter 150 cm <sup>3</sup> 2002/51: B: ab 150 cm <sup>3</sup> 2006/72; C; unter 130 km/h 2006/72; C; ab 130 km/h	0211 0212 0213 0214
<b>EURO 2</b>	2002/51: A: unter 150 cm <sup>3</sup> 2002/51: A: ab 150 cm <sup>3</sup>	0209 0210
<b>EURO 1</b>	97/24: über 80-175 cm <sup>3</sup> ; 4-T 97/24: über 175 cm <sup>3</sup> ; 4-T	0205 0206
<b>Sonstige</b>	Nicht bzw. bedingt schadstoffreduziert, Emissionsklasse unbekannt und Oldtimer	...



### Krafträder (3- und leichte 4-rädrige Kfz der Klasse L5e und L7e)

Emissionsgruppe	Klartext/Grundlage	Schlüsselnummer
<b>EURO 2</b>	2002/51; A:FZM.3-4RAED. 2002/51; A:SZM.3-4RAED.	0309 0310
<b>EURO 1</b>	97/24:4-TAKT; o. Zuschlag 97/24:2-TAKT; m. Zuschlag 97/24:4-TAKT; m. Zuschlag	0306 0307 0308
<b>Sonstige</b>	Nicht bzw. bedingt schadstoffreduziert, Emissionsklasse unbekannt und Oldtimer	...

<sup>1)</sup> EURO 1 bis 4 gilt für Personenkraftwagen, die die Abgasvorschriften nach 70/220/EG ff erfüllen (Schlüsselnummer beginnend mit 04.. oder 06..)- <sup>2)</sup> Die Abgasvorschrift 70/220/EG wird durch die VO (EG) 715/2007 abgelöst und gilt für **leichte Pkw (M<sub>1</sub> oder M<sub>2</sub>) und Nutzfahrzeuge (N<sub>1</sub> oder N<sub>2</sub>)** mit einer Bezugsmasse (= Masse fahrbereites Fzg. abzgl. Pauschalmasse d. Fahrers von 75 kg u. zzgl. Pauschalmasse von 100 kg) bis zu 2.610 kg (auf Antrag d. Herstellers bis max. 2.840 kg möglich). Die EURO-Stufen 5 und 6 gelten für Fahrzeuge, die die Abgasvorschrift VO (EG) 715/2007 **und** die Durchführungsmaßnahmen (VO (EG) 692/2008) erfüllen (Schlüsselnummer beginnend mit 3...)- <sup>3)</sup> Nationale Abkürzung für die Begriffsbestimmung „Fahrzeuge für besondere soziale Erfordernisse“ (s. Kap. I, Artikel 3 Nr. 2 VO (EG) 715/2007).- <sup>4)</sup> Zu EEV (= Enhanced Environmentally Friendly Vehicle = besonders umweltfreundliches Fzg.) gehören Fahrzeuge, die freiwillig die Stufe C der Abgasvorschrift 1999/96/EG nachweisen und damit automatisch auch die SKL:S5 (= EURO V) erfüllen. Die Zuordnung dient der emissionsbezogenen Besteuerung von Kraftfahrzeugen.- <sup>5)</sup> T-Fahrzeuge müssen die Abgasvorschrift 2000/25/EG i. V. m. d. 97/68/EG erfüllen. Im Jahr 2006 wurden für diese Fahrzeuge eigene Schlüsselnummern beginnend mit 08.. eingeführt (vorher wurden die Schlüsselnummern der Nutzfahrzeuge verwendet). Da keine Eurostufenzuordnung erfolgen kann, wurden diese Schlüsselnummern nicht abgedruckt.- <sup>6)</sup> Gemäß der VO (EG) 595/2009 vom 18.06.2009 sollen die Durchführungsbestimmungen zwecks Einführung der SKL 6 (= EURO VI) für **schwere Nutzfahrzeuge** bis spätestens 31.03.2010 von der EU-Kommission erarbeitet werden.